

## **BaFin / Deutsche Bundesbank**

### **Fachgremium Eigenmittel**

Ergebnisprotokoll der 17. ordentlichen Sitzung des Fachgremiums am 23.06.2015.

Die 17. Sitzung des Fachgremiums fand als Telefonkonferenz statt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden besprochen:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Annahme des Protokolls der 16. Sitzung des Fachgremiums
- TOP 3 Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)
- TOP 4 Verschiedenes

### **TOP 3: Fragenkatalog der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)**

#### **I. Allgemeines**

##### **1. CRR – nationale Wahlrechte, bspw. Art. 467(2) CRR**

*Frage der DK: Änderungen bei bekannten und genutzten Wahlrechten sind in Sachen Steuerung und Umsetzung neuen Regularien gleichzusetzen. Wie kann sichergestellt werden, dass das EBA-Arbeitspaket „Reduktion von Wahlrechten“ nicht mit neuen Regularien im Konflikt steht bzw. die Auswirkung von Änderungen vorab adäquat identifiziert wird?*

Bezüglich des Wunsches der DK, im Fall des Art. 467 Abs. 2 CRR das seitens der BaFin am 14. März 2015 ausgeübte Wahlrecht<sup>1</sup> (d.h. die Nichtberücksichtigung nicht realisierter Gewinne / Verluste aus AfS-Finanzinstrumenten gegenüber Zentralstaaten) dauerhaft zu etablieren, stellte ein Aufsichtsvertreter klar, dass die CRR diesbezüglich eindeutig sei und es deshalb keine Möglichkeit gäbe, dieses Wahlrecht dauerhaft auszuüben. Sobald die EU-Kommission eine Verordnung auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erlassen habe, mit der die in den IAS 39 ersetzende internationale Rechnungslegungsvorschrift übernommen wird, muss die Allgemeinverfügung der BaFin widerrufen werden; aus diesem Grund sei ein Widerrufsvorbehalt in die Allgemeinverfügung aufgenommen worden. Der Wortlaut des Art. 467 Abs. 2 CRR sei jedoch unmissverständlich dahingehend zu verstehen, dass das Wahlrecht nicht dauerhaft sei.

Ein Verbandsvertreter betonte die übergeordnete Bedeutung der Wahlrechtsausübung, da eine Änderung wie eine neue Regelung wirke. Ein Vertreter der Aufsicht erklärte, dass der Vertrauensschutzaspekt auch für die EZB ein Thema sei.

---

<sup>1</sup> Die Allgemeinverfügung wurde inzwischen widerrufen: [Widerruf Allgemeinverfügung](#)

## **2. Art. 429 CRR – Leverage Ratio**

*Der Basler Ausschuss empfiehlt eine Einführung der Leverage Ratio als verbindliche Säule-1-Mindestanforderung. Auf EU-Ebene wird dies inzwischen kritisch(er) diskutiert. Wie positioniert sich die (deutsche) Aufsicht zu der Frage einer Einführung der Leverage Ratio als verbindliche Mindestgröße?*

Diese Frage betrifft nicht das Fachgremium Eigenmittel, sondern das Fachgremium Kredit und wurde dort am 15. Juni 2015 erörtert.

## **II. Spezifische Fragen**

### **1. § 10d KWG – Antizyklischer Kapitalpuffer**

*Wie ist die Einhaltung der Anforderungen des antizyklischen Kapitalpuffers durch Institute, insbesondere im Hinblick auf außerhalb der Europäischen Union befindliche Risikopositionen auszugestalten?*

*Wie ist damit umzugehen, wenn in Drittländern antizyklischen Puffer nur für bestimmte Geschäftsarten erhoben werden, wie z. B. durch die schweizerische Nationalbank seit 2014? Die Methode zur Berechnung und Offenlegung des antizyklischen Kapitalpuffers sieht u.E. keine Anwendung auf "besondere" Forderungsarten vor.*

*Konkretisierung:*

*Die bislang bestehenden Anordnungen des antizyklischen Kapitalpuffers auf Basis von Art. 130 ff. CRD-IV (Anwender: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union) werden auf der Homepage des ESRB innerhalb einer Liste bekanntgegeben. Darüber hinaus sieht die CRD-IV aber ebenfalls die Einhaltung der Pufferanforderungen in Drittländern (z.B. Schweiz) vor. Diese sind Instituten nicht ohne weiteres transparent. Darüber hinaus ergibt sich die Fragestellung ob die Übergangsregelungen der Pufferzuführung auch auf Anordnungen aus Drittländern anzuwenden sind, da sich dazu die EBA im Rahmen der Fragestellung 2015\_1849 nicht geäußert hat.*

Das Fachgremium Eigenmittel ist für Fragen zu makroprudenziellen Instrumenten wie bspw. dem antizyklischen Kapitalpuffer nicht zuständig. In einer Besprechung zwischen BaFin und Bundesbank und BaFin zu diesem Themenbereich wurde die nachfolgende Vorgehensweise besprochen: Anfragen zu makroprudenziellen Themen und speziell zum antizyklischen Kapitalpuffer sind direkt an die zuständigen Stellen in der BaFin (eine funktionale E-Mail-Adresse wird nachgereicht) und bei der Deutschen Bundesbank (b10-anfragen-mpi@bundesbank.de) zu richten.

### **2. Strukturbasierter Ansatz – Art. 15e EBA RTS on own funds, part 3**

*Muss der strukturbasierte Ansatz auf das gesamte Portfolio angewandt werden oder kann die Anwendung auf einzelne Intermediäre beschränkt werden? Welche Anforderungen sind an das mit der Aufsicht herzustellende Einverständnis bzw. deren Überzeugung von der administrativen Belastung („satisfaction“) zu stellen? Bedarf es einer vorhergehenden Erlaubnis zur Anwendung des strukturbasierten Ansatzes?*

Ein Aufsichtsvertreter berichtete, dass die entsprechende Delegierte Verordnung der EU-Kommission am 17. Juni 2015 im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sei und am 7. Juli 2015 in Kraft trete<sup>2</sup>. Danach müsse der strukturbasierte Ansatz nicht auf das gesamte Portfolio angewandt werden, sondern sei in den Fällen anzuwenden, in denen die Informationen nicht ausreichen, um den Standardansatz anzuwenden. Der Regelfall sei aber die Durchschau. Ein Antrag auf Erlaubnis der Nutzung des strukturbasierten Ansatzes durch die Aufsichtsbehörde sei nicht notwendig, jedoch könne die Aufsicht bei Zweifeln durchaus eingreifen, z.B. durch eine entsprechende Prüfung nach § 44 KWG.

### **3. Begriff des Intermediärs – Art. 15a Abs. 1 lit. (g) EBA RTS on own funds, part 3**

*Was ist gemeint mit der Formulierung „Entities whose **activity** is to hold financial instruments of financial sector entities“? Reicht jedes Halten von Kapitalinstrumenten oder ist ein bestimmter Umfang gefordert?*

Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass es keine Einschränkung gäbe, da der Wortlaut eindeutig sei. Verbandsvertreter waren der Meinung, dass das Wort "activity" etwas anderes impliziere, zudem sei das Verhältnis zu „gemischten Finanzholdinggesellschaften“ unklar: diese seien ausgenommen, wobei Intermediäre bereits beim Halten auch nur einer Aktie einbezogen seien; bei einer Interpretation, wie von der Aufsicht dargelegt, sei fast jedes Unternehmen Intermediär. Möglichem Missbrauch sei bereits durch den in Buchstabe h) genannten Auffangtatbestand vorgebeugt. Ein Verbandsvertreter sagte zu, einen Formulierungsvorschlag für eine EBA Q&A zu schicken.

## **III. Offene Punkte der letzten Sitzungen / Sachstand**

### **1. Nebendienstleister**

*Wie ist die Formulierung „einen in die konsolidierte Finanzlage eines Instituts einbezogenen Anbieter von Nebendienstleistungen“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 27 lit c) CRR zu verstehen? Die Frage wurde im Rahmen der letzten Fachgremiumssitzung am 18. Februar 2015 ohne konkretes Ergebnis diskutiert und sollte seitens der Aufsicht geprüft werden.*

Ein Aufsichtsvertreter berichtete von Gesprächen mit Mitgliedern der EBA Subgroup on Own Funds (SGOF), aus denen klar geworden sei, dass es diesbezüglich keine einheitliche Vorgehensweise gäbe, wobei auch keine Variante dominiere. Er sagte zu, das Thema in einer der nächsten Sitzungen der EBA Taskforce on Prudential Consolidation (TFCO) anzusprechen, die bis Ende 2016 einen RTS entwerfen soll. Zur Klärung soll eine EBA Q&A gestellt werden.

---

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2015/923 der Kommission vom 11. März 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute: [Link](#)

## **2. Anrechnung von CET1 bei EAV (Art. 28 Abs. 1 CRR)**

*Wie ist der aktuelle Stand der Diskussion zwischen BaFin und EBA hinsichtlich der EBA Q&As 2013\_408, 2013\_541 und 2013\_543?*

Ein Vertreter der Aufsicht legte dar, dass es diesbezüglich keine Neuigkeiten gäbe, weiterhin werden die EBA Q&A ([Q&A 2013\\_408](#), [Q&A 2013\\_541](#), [Q&A 2013\\_543](#)) bis auf weiteres von der BaFin nicht angewandt. Die EZB hätte signalisiert, dass sie die EBA Q&As grundsätzlich anwende, bezüglich der konkret hier genannten Q&As gäbe es jedoch keine Erkenntnisse im Hinblick auf die Anwendung.

## **3. Abzug des genehmigten Marktpflegerahmens / der bestehenden Marktpflegerposition vom CET1**

*In der letzten Sitzung am 18. Februar 2015 waren seitens der DK Fragen (inkl. Antwortvorschläge) zur Behandlung von Marktpflegerahmen/-positionen an die Aufsicht herangetragen worden ohne in der Sitzung eine finale Antwort zu erhalten (vgl. II.A.9. Fragenkatalog). Was ist die finale Antwort der Aufsicht?*

Ein Aufsichtsvertreter erläuterte, dass bisher zwei Aspekte diskutiert worden seien: der Vollabzug des genehmigten Rahmens sowie die Frage, ob bei jeder Neuemission ein neuer Antrag notwendig sei. Diese Frage sei zu verneinen, solange der genehmigte Rahmen nicht überschritten werde. Jedoch sei die Aufsicht ad hoc zu informieren und das Institut müsse sicherstellen, dass die Grenzen eingehalten werden. Die Frage zu erneuten Anträgen werde auch in der SGOF diskutiert und vermutlich durch eine EBA Q&A geklärt. Ein Institutsvertreter sagte einen innerhalb der DK abgestimmten Vorschlag für eine pragmatische Lösung zu, welche sicherstellt, dass der Aufsicht alle relevanten Informationen zur Verfügung stehen.

## **IV. Nicht auf der Frageliste der DK enthaltene Fragen**

Ein Aufsichtsvertreter sagte die schriftliche Beantwortung einer kurzfristig eingereichten Frage zur Konsolidierungspflicht von Beteiligungen zwischen 20 und 50% zu. Die Antwort ist dem Protokoll beigelegt.

Bezüglich EBA [Q&A 2013\\_253](#) ("Maturity Matching") bestätigte ein Vertreter der Aufsicht, dass die Antwort im Widerspruch zur Antwort zu EBA [Q&A 2013\\_252](#) stünde und keinen Mehrwert liefere. Die Antwort sei nicht nachvollziehbar. Ein Institutsvertreter merkte ergänzend an, dass gemäß einer Regelung in den USA eine Fälligkeit im selben Quartal ausreiche.

Bezüglich der zweiten Frage zu EBA [Q&A 2014\\_1567](#) (Risikogewichtung von Assets, die zur Deckung von Pensionsverpflichtungen dienen - noch nicht veröffentlicht) stellte Herr Gutmann fest, dass diese noch in Bearbeitung sei. [Sachstand: Veröffentlichung erfolgte am 17.

Juli 2015; neuerliche Klarstellung im Rahmen des Protokolls zur 18. Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel sowie anlässlich der Sitzung des Fachgremiums Kredit am 16. März 2016.]

Bzgl. einer Rückmeldung hinsichtlich der Frage 17 (Auslegungsentscheidung T034 der BaFin und Rundschreiben 5/2014 (BA) vom 10. Juli 2014 der BaFin) des Protokollentwurfs der letzten Sitzung des Fachgremiums Eigenmittel erklärte ein Aufsichtsvertreter, dass das Ergebnis im FG Kredit bekanntgegeben werde.

#### **TOP 4: Verschiedenes**

Ein Aufsichtsvertreter berichtete aus der EBA Subgroup on Own Funds (SGOF): die Erkenntnisse aus dem EBA AT1-Report sind zu beachten ("good / bad practices"). Im Falle von "bad practices" sei nicht auszuschließen, dass ein Instrument von der EBA disqualifiziert würde. Zudem würde die SGOF an Musterklauseln arbeiten, unter anderem, um das Monitoring zu erleichtern, ein Datum für die Veröffentlichung stehe noch nicht fest. Emissionen würden in einem "Peer Review Process" untersucht.

Die Baseler Working Group on Capital (WGC) arbeite momentan parallel mit dem Financial Stability Board am Thema Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC), wobei der Baseler Ausschuss vor allem zu technischen Fragen bezüglich der Integration in das bestehende Regelwerk, der Veröffentlichung und dem Halten von TLAC durch andere G-SIBs zuliefere.

Die Baseler Task Force on the Scope of Regulatory Consolidation (TFRC) beschäftige sich vor allem mit der Frage, inwieweit Schattenbanken in die aufsichtliche Konsolidierung einbezogen werden sollten.

## **Anhang:**

### Konsolidierungspflicht bei Beteiligungen zwischen 20 und 50 %

#### Frage:

Wie ist die Definition des Mutterinstituts in einem Mitgliedsstaat in Art. 4 Abs.1 Nr. 28 CRR zu verstehen? Ist damit eine Änderung der alten Rechtslage dahingehend verbunden, dass bereits das alleinige Halten einer Beteiligung von mehr als 20 % das haltende Institut zu einem Mutterinstitut macht und somit eine Konsolidierung erforderlich wäre und die Anforderungen der CRR auf konsolidierter Basis zu erfüllen wären?

#### Hintergrund:

Nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Nr. 28 CRR liegt (verkürzt) ein Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat vor, wenn das betreffende Institut selbst nicht Tochterunternehmen ist und

- ein Institut oder Finanzinstitut als Tochter hat oder
- eine Beteiligung an einem solchen Institut oder Finanzinstitut hält.

Diese Formulierung ist unseres Erachtens nicht eindeutig. Es ist fraglich, worauf sich das Wort „solchen“ bezieht. Sollte damit gemeint sein, dass es sich um Beteiligungen an Tochterinstituten bzw. – Finanzinstituten handeln muss, liefe diese Alternative ins Leere. Denn das investierende Institut wird bereits durch das erste Tochterunternehmen zum Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat.

Alternativ könnte gemeint sein, dass es sich um zwei voneinander unabhängige Alternativen handelt, von denen eine erfüllt werden müsste. Das aber hätte zur Folge, dass in Konstellationen, in denen ein Institut lediglich eine einzige Beteiligung an einem Institut oder Finanzinstitut in Höhe von mindestens 20% hält, zum Mutterinstitut in einem Mitgliedstaat würde und die Anforderungen der CRR auf konsolidierter Basis erfüllen müsste.

Dieses Ergebnis wiederum korrelierte nicht mit den Konsolidierungsregeln in Art. 18 CRR. Zudem stünde es auch im Widerspruch zu einer Aussage der deutschen Aufsicht im Rahmen des Treffens mit der DK am 28. April 2014, wonach durch eine freiwillige Konsolidierung keine Bankengruppe entstehend darf.

#### Antwortvorschlag:

Sachgerecht kann nur eine Fortführung bisherigen Rechtslage nach § 1 Abs. 7a KWG a.F.<sup>3</sup> i.V.m. § 10a Abs. 4 KWG a.F. sein. Danach galt die Konsolidierungspflicht nur dann für Beteiligungen in Höhe von mindestens 20%, wenn das haltende Institut bereits mit anderen (Tochter-)Unternehmen eine Gruppe bildete.

Art. 4 Abs. 1 Nr. 28 CRR ist deshalb entsprechend einschränkend auszulegen. Es bedarf jedoch einer Klarstellung durch die Aufsicht bzw. den Gesetzgeber.

#### Antwort:

---

<sup>3</sup> in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung

Unseres Erachtens ist die Definition des „Mutterinstituts in einem Mitgliedsstaat“ in Art. 4 Abs. 1 Nr. 28 CRR dergestalt zu verstehen, dass es zwei Alternativen gibt, nach denen ein „Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat“ im Sinne der CRR vorliegen kann:

- a) Ein Institut in einem Mitgliedstaat hat ein Institut oder Finanzinstitut als Tochter und ist nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft (Art. 4 Abs.1 Nr. 28 1. Alt. CRR).
- b) Ein Institut in einem Mitgliedstaat hält eine Beteiligung an einem Institut oder Finanzinstitut und ist nicht selbst Tochterunternehmen eines anderen im selben Mitgliedstaat zugelassenen Instituts oder einer im selben Mitgliedstaat errichteten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft (Art. 4 Abs.1 Nr. 28 2. Alt. CRR).

Obwohl in beiden Fällen ein regulatorisches Mutterinstitut vorliegt, unterscheiden sich beide Fälle im Hinblick auf die tatsächliche Einbeziehung des nachgeordneten Unternehmens in den bankaufsichtlichen Konsolidierungskreis.

Die in Buchstabe a) benannte Alternative führt unstrittig dazu, dass das „Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat“ aufgrund Art. 11 Abs. 1 CRR die in den Teilen 2 bis 4 und 7 der CRR festgelegten Pflichten einhalten muss. Der Umfang richtet sich hierbei nach Art. 18 Abs. 1 CRR [Vollkonsolidierung].

Auch die in Buchstabe b) benannte Alternative kann es unseres Erachtens dazu führen, dass das „Mutterinstitut in einem Mitgliedsstaat“ aufgrund Art. 11 Abs. 1 CRR die in den Teilen 2 bis 4 und 7 der CRR festgelegten Pflichten einhalten muss.

Handelt es sich hierbei um die Beteiligung z.B. an einem Joint Venture, ergibt sich nach Art. 18 Abs. 4 CRR eine Pflicht zur Quotenkonsolidierung<sup>[1]</sup>. Auch bei einer einfachen Beteiligung zwischen 20% und 50% besteht zunächst beim übergeordneten Institut eine Mutterinstituts-eigenschaft (sofern die restlichen Voraussetzungen gegeben sind). Jedoch ergibt sich aus Artikel 18 CRR keinerlei Verpflichtung, das Unternehmen, an dem die Beteiligung gehalten wird, pflichtweise in den Konsolidierungskreis mit einzubeziehen.

Wir erlauben uns, der Vollständigkeit halber auf Art. 18 Abs. 5 CRR hinzuweisen, wonach in anderen als in Art. 18 Abs. 1 CRR [Rechtsfolge: Vollkonsolidierung] und Art. 18 Abs. 4 CRR [Rechtsfolge: Quotenkonsolidierung] genannten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen die zuständigen Behörden entscheiden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.

Gemäß § 10a Abs. 4 Satz 6 KWG besteht daher in einem Fall wie oben die Möglichkeit zur freiwilligen Quotenkonsolidierung.

Unserer Ansicht nach ist mit dieser Auslegung keine Änderung der zuvor geltenden Rechtslage verbunden, da an nachgeordnete Unternehmen, die keine Tochterunternehmen sind,

bei einer Einbeziehung in den Konsolidierungskreis, nach §10a Abs. 4 S. 1 KWG a.F. (bis zum 31.12.2013 geltend) auch bereits das Erfordernis der Quotenkonsolidierung geknüpft war. Keinesfalls ist mit der zweiten Alternative gemeint, dass jedwedes Halten einer Beteiligung im Sinne der CRR zu einer neu entstehenden Vollkonsolidierungspflicht führt.

<sup>[1]</sup> Es wird vorausgesetzt, die Haftung an den Beteiligungen ist auf den Kapitalanteil beschränkt.